

# Merkblatt zur Überbetrieblichen Unterweisung

## 1. Freistellungspflicht

Der Besuch der überbetrieblichen Unterweisung ist Pflicht, entsprechend den Rechtsgrundlagen der Handwerksordnung, sowie den Beschlüssen der Vollversammlung der Handwerkskammer und dem bundeseinheitlichen Ausbildungsvertrag. Demnach gilt die Pflicht des Besuchs für den Lehrling, andererseits die Freistellungspflicht für den ausbildenden Betrieb.

## 2. Berufsschulpflicht

Bitte beachten Sie, dass wir gehalten sind, die Lehrlinge, soweit es möglich ist, klassenweise einzuladen. Dadurch lässt sich manchmal nicht vermeiden, dass mehrere oder alle Lehrlinge eines Betriebes und Ausbildungsjahres eingeladen werden müssen. Die Freistellung während der ÜLU vom Berufsschulunterricht wird mit der Berufsschule individuell geregelt. Bei Auszubildenden mit Tagesunterricht besteht die Pflicht, die Berufsschule während der Berufsschulzeit im Zeitraum der überbetrieblichen Unterweisung zu besuchen.

## 3. Ordnungsstrafen – Fernbleiben – Gebühren

Die Vollversammlung unserer Handwerkskammer hat nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses beschlossen, dass gegen Auszubildende, die ihren Lehrlingen die Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen nicht ermöglichen, gemäß § 112 der Handwerksordnung Ordnungsstrafen festgesetzt werden können. Dieser Beschluss wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie genehmigt.

Eine Nichtteilnahme aus wichtigem Grund (Lehrvertragslösung, geänderte Berufsschulzeiten, usw.) bitten wir Sie uns spätestens 3 Wochen vor Kursbeginn mitzuteilen. Nur dann ist die Nachladung eines anderen Auszubildenden rechtzeitig möglich. Sollte der Lehrling vor Beginn des Lehrganges erkranken, muss er das Berufsbildungszentrum umgehend telefonisch verständigen.

Die Finanzierung der überbetrieblichen Kurse für das zweite und dritte Lehrjahr erfolgt durch Zuwendungen des Bundes (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit), des Freistaates Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie) sowie des Europäischen Sozialfonds und Eigenmittel der Betriebe bzw. der Innung (nur für Mitgliedsbetriebe).

## 4. Teilnahmebescheinigung

Die Lehrlinge erhalten, soweit sie den jeweiligen Lehrgang vollständig besucht haben, eine Teilnahmebescheinigung. Die Bescheinigung wird gemeinsam mit den Gebührenbescheiden an die Ausbildungsbetriebe nach Kursende versandt.

## 5. Lernmittel – Werkzeuge – Materialien

In der Einladung für den Lehrling ist aufgeführt, was bei Lehrgangsbeginn unbedingt mitzubringen ist. Das Tragen ordentlicher Arbeitskleidung ist während des Lehrganges Pflicht. Ebenso benötigt der Lehrling im 2. und 3. Ausbildungsjahr gemäß den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft zwingend eine Atemschutzmaske mit Kohlefilter (Typ A2/P2). Soweit nicht ohnehin im Betrieb vorhanden, sind die Masken über den Fachhandel zu beziehen oder bei Kursbeginn in der Innung zu nachstehenden Sonderkonditionen käuflich zu erwerben: Kompletmmaske Maler/Schli = € 35,00 und Spezialmaske Fahrzeuglackierer = € 69,00 (werden dann im 3. Lehrjahr und bei der Gesellenprüfung benötigt). Wenn der Lehrling die Atemschutzmaske in der Innung käuflich erwerben will, bitten wir Sie, am 1. Tag des Lehrganges den Betrag in bar oder als Scheck mitzugeben.

## 6. Anfahrt

Ungsteiner Straße 27, 81539 München

U- / S-Bahnstation „Giesing Bahnhof“

